

Landgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 2-26 O 67/17

**Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben**

**Verkündet am: 20.10.2017
Rudolph, Jae.
Als U.d.G.**



Kopie an MdL: Stellungn.		WV:	
EINGEGANGEN			
27. OKT. 2017			
Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwalts-gesellschaft mbH			
Kopienzahl: Kernblätter: Zusatz:	Kopienzahl:	Kopienzahl: Rückgr.	zdf

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

**Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Stoll & Sauer, Einsteinallee 1/1, 77933 Lahr,
Geschäftszeichen: 1489/16**

gegen

**2. Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden
Matthias Müller, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,**

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1: _____

Prozessbevollmächtigte zu 2: _____

**hat die 26. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main
durch die Richterin am Landgericht Schlimbach als Einzelrichterin
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.07.2017**

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 2. verpflichtet ist, dem Kläger Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Passat 2,0l TDI, FIN _____, resultieren.

Der Kläger und die Beklagte zu 2. haben die Gerichtskosten sowie die außergerichtlichen Kosten des Klägers jeweils zu ½ zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2. hat diese selbst zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1. hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages. vorläufig vollstreckbar

Tatbestand:

Die Parteien streiten über Ansprüche des Klägers im Zusammenhang mit dem sog. VW-Abgasskandal.

Der Kläger erwarb mit Kaufvertrag vom 05.03.2015 bei der Beklagten zu 1. einen gebrauchten VW Passat 2,0l TDI zu einem Kaufpreis von 16.890,00 EUR, welcher ihm am 12.03.2015 übergeben wurde (Anlage K1, Bl. 75 d.A.). Sein Altfahrzeug gab der Kläger für 890,00 EUR in Zahlung.

In dem Fahrzeug ist ein Motor der Baureihe EA 189 verbaut. In der EG-Übereinstimmungsbescheinigung wird als Abgasnorm EURO 5 bescheinigt. Die Einhaltung der dafür nach der EG-Verordnung maßgeblichen Grenzwerte für Stickoxide hängt davon ab, in welchem Ausmaß Abgase aus dem Auslassbereich des Motors über ein Abgasrückführungsventil in den Ansaugtrakt des Motors zurückgeleitet werden.

Im streitgegenständlichen Fahrzeug ist eine Software verbaut, welche die Abgasrückführung in zwei verschiedenen Modi betreibt, je nachdem, ob sich das Fahrzeug auf dem Prüfstand (Modus 1) oder im realen Fahrbetrieb (Modus 0) befindet. Im Modus 1 kommt es dabei zu einer geringeren Abgasrückführungsrate.

Das Kraftfahrtbundesamt ordnete im Oktober 2015 einen Rückruf von 2,4 Millionen Dieselfahrzeugen der Marke VW an, unter welchen auch das Fahrzeug des Klägers fiel.

Mit Schreiben vom 26.04.2016 erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten zu 1. die Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung, hilfsweise den Rücktritt vom Kaufvertrag und setzte eine Frist zur Rückabwicklung des Kaufvertrages bis zum 10.05.2016 (Anlage K2, Bl. 76 f. d.A.).

Mit Schreiben vom 27.04.2016 wies die Beklagte zu 1. die Forderungen des Klägers zurück und teilte mit, dass die Beklagte zu 2. dem Kraftfahrtbundesamt technische Maßnahmen zur Behebung der Problematik vorgeschlagen habe, welche für die Modellreihe des Fahrzeugs des Klägers derzeit überprüft würde (Anlage K3, Bl. 80 f.).

Das Kraftfahrt-Bundesamt erteilte unter dem 03.06.2016 eine Freigabebestätigung für technische Maßnahmen am Fahrzeugtyp des Klägers und bescheinigte, dass nach Durchführung des im Rahmen dieser Maßnahme vorgesehenen Softwareupdates keine unzulässigen Abschaltvorrichtungen vorliegen, Schadstoff- und CO₂-Emissions-Grenzwerte und die Kraftstoffverbrauchswerte eingehalten werden, sowie dass Motorleistung, maximales Drehmoment und Geräuschemissionen unverändert bleiben (Anlage KE4, Bl. 472 f. d.A.).

Der Kläger behauptet, dass das erworbene Fahrzeug mangelhaft sei. Das Fahrzeug entspreche nicht der vereinbarten Beschaffenheit, da die Einhaltung der Schadstoff-Grenzwerte der EURO 5-Norm als Beschaffenheitsvereinbarung vereinbart worden sei. Aufgrund eines zu hohen Ausstoßes von Stickoxid habe das Fahrzeug tatsächlich aber nicht in die Schadstoffklasse EURO 5 eingeordnet werden können. Es sei nur deshalb in diese Schadstoffklasse eingeordnet worden, weil die Beklagte zu 2. bei der Herstellung des Fahrzeugs eine illegale Abschaltvorrichtung verwendet habe, um die geltenden Abgasnormen zu umgehen.

Die Beklagte zu 2. habe als Herstellerin des Fahrzeugs öffentlich erklärt, dass es bestimmte Schadstoffemissionsgrenzen einhalte und den Voraussetzungen der EURO 5-Norm entspreche.

Der Kläger ist der Ansicht, dass eine Fristsetzung zur Nacherfüllung entbehrlich sei. Der Mangel sei nicht behebbar, da das Fahrzeug auf dem Markt stets als manipuliertes Fahrzeug gelten werde, was einen merkantilen Minderwert begründe. Eine Nacherfüllung sei ihm auch deshalb nicht zumutbar, weil die begründete Befürchtung bestehe, dass das Fahrzeug trotz Nacherfüllung weiterhin mangelhaft sein werde. Die Nachbesserung könne zu einem Mehrverbrauch von Kraftstoff, einer Minderleistung, einem höheren Partikelaustritt und einer Verkürzung der Lebenszeit des Dieselpartikelfilters führen.

Eine Nachbesserung sei ihm ferner nicht zumutbar, da er arglistig getäuscht worden sei. Er ist der Ansicht, dass sich die Beklagte zu 1. die arglistige Täuschung der Beklagten zu 2. zurechnen lassen müsse, da sich der Verkäufer zur Erfüllung seiner vorvertraglichen Informationspflichten gegenüber dem Käufer der Werbematerialien des Herstellers bediene.

Der Kläger beantragt zuletzt:

1. Die Beklagte zu 1. wird verurteilt, an die Klagepartei € 16.890,00 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.04.2016 zu bezahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Pkw VW Passat 2,0l TDI, FIN: _____ und Zug-um-Zug gegen Zahlung einer von der Beklagten zu 1. noch darzulegenden Nutzungsentschädigung für die Nutzung des Pkw.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte zu 2. verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Passat 2,0l TDI, FIN: _____ durch die Beklagtenpartei resultieren.
3. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte zu 1. mit der Rücknahme des im Klageantrag Ziffer 1. genannten Pkw im Annahmeverzug befindet.

4. Die Beklagten werden jeweils getrennt, nicht gesamtschuldnerisch verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von jeweils € 1.680,28 freizustellen.

Die Beklagten beantragen jeweils,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte zu 1. ist der Ansicht, dass der Kläger nicht vom Vertrag zurücktreten könne, da er ihr zu keinem Zeitpunkt Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben habe. Weiterhin ist sie der Ansicht, dass ein arglistiges Verhalten der Beklagten zu 2. ihr nicht zugerechnet werden könne.

Die Beklagte zu 2. ist der Auffassung, dass in dem klägerischen Fahrzeug keine unzulässige Abschaltvorrichtung verbaut sei bzw. das Fahrzeug mangelfrei sei.

Die Beklagte zu 2. behauptet, dass die technische Überarbeitung des Fahrzeugs des Klägers durch ein Software-Update einen Kostenaufwand von ca. 0,1 % des Kaufpreises erfordere.

Sie behauptet, dass weder ihr ehemaliger Vorstandsvorsitzender noch andere Mitglieder des Vorstands seinerzeit von der Entwicklung der Software und im Kaufvertragszeitpunkt von der Verwendung der Software in dem streitgegenständlichen Fahrzeug gewusst hätten.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber nur im Hinblick auf die Beklagte zu 2. begründet.

Das Landgericht Frankfurt am Main ist für die Klage gegen die Beklagte zu 2. örtlich zuständig, da diese sich gemäß § 39 ZPO jedenfalls rügelos eingelassen hat.

Für die Klage gegen die Beklagte zu 2. besteht auch ein Feststellungsinteresse des Klägers. Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, dass das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde (§ 256 ZPO). Das Feststellungsinteresse im Sinne eines rechtlichen Interesses ist gegeben, wenn dem Recht oder der Rechtslage des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit droht und das Feststellungsurteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen. Eine Gefährdung liegt regelmäßig darin, dass der Beklagte das Recht eines Klägers ernstlich bestreitet. Vorliegend weist die Beklagte zu 2. die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche zurück. Insbesondere bestreitet sie, dass es im Rahmen des Abgasskandals zu einer sittenwidrigen Schädigung gekommen sei. Sie ist der Ansicht, keine unzulässige Abschaltanlage verbaut und bei Käufern auch keine unzutreffenden für die Kaufentscheidung maßgeblichen Erwartungen geweckt zu haben.

Der Feststellungsantrag ist auch nicht wegen des Vorrangs der Leistungsklage unzulässig. Mangels Vollstreckbarkeit des Feststellungsurteils in der Hauptsache fehlt das Feststellungsinteresse regelmäßig, falls der Kläger sein Leistungsziel genau benennen und deshalb auf Leistung klagen kann. In Schadensfällen wie dem vorliegenden kommt es entscheidend darauf an, ob der Kläger die Schadenshöhe bereits insgesamt endgültig beziffern kann. Dies ist dann nicht der Fall, wenn die Schadensentwicklung noch nicht abgeschlossen ist. In diesem Fall kann ein Kläger in vollem Umfang die Feststellung der Ersatzpflicht begehren. Zwar sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt viele der von dem Kläger geltend gemachten Schäden bezifferbar (insbesondere der ggf. zurückzuzahlende Kaufpreis). Es erscheint allerdings – wie bei Vermögensschäden notwendig hinreichend wahrscheinlich, dass über die bereits bezifferbaren Schäden hinausgehend noch unbezifferbare Schäden entstehen können. Der Kläger hat nämlich das zur Vermeidung einer Stilllegungsanordnung erforderliche Software-Update noch nicht ausführen lassen, weil er, anstatt Nachbesserung zu verlangen, zurückgetreten ist.

Klageanträge zu 1. und 3.

Der Kläger hat gegen die Beklagte zu 1. keinen Anspruch auf Rückgewähr erbrachter Leistungen nach §§ 433, 434, 437 Nr. 2, 346 Abs. 1 BGB unter dem Gesichtspunkt des Rücktritts vom Kaufvertrag.

Das durch den Kläger erworbene Fahrzeug ist mangelhaft, da aufgrund der verbauten Umschaltvorrichtung im Prüfstand-Modus Abgaswerte simuliert werden, welche im realen Fahrbetrieb auf der Straße nicht zu erzielen sind. Damit verkennt das Gericht nicht, dass sich Emissionswerte in einer künstlichen Prüfstandssituation und im alltäglichen Fahrbetrieb regelmäßig unterscheiden, da die zu erzielenden Werte von einer Vielzahl von Faktoren (Fahrverhalten, Streckeneigenschaften etc.) abhängig sind. Ist ein Fahrzeug allerdings nicht mit einer Vorrichtung ausgestattet, die zwischen Prüfstands- und Alltagsmodus unterscheidet, werden die schädlichen Emissionen im Alltag in derselben Weise wie auf dem Prüfstand gereinigt. Dies ist im vorliegenden Falle aber gerade nicht der Fall, vielmehr wird im Prüfstandsmodus eine Abgasreinigung in einem Umfang vorgetäuscht, welche im Alltagsbetrieb gerade nicht stattfindet. Aus diesem Grund weicht das streitgegenständliche Fahrzeug von der bei vergleichbaren Fahrzeugen üblichen Beschaffenheit ab (OLG München, Beschluss v. 23.03.2017, Az. 3 U 4316/16; OLG Hamm, Beschluss v. 21.06.2016, Az. 28 W 14/16).

Allerdings hat der Kläger der Beklagten zu 1. vor Erklärung des Rücktritts keine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt.

Unstreitig hat der Kläger keinerlei Frist zur Nacherfüllung gesetzt. Die Fristsetzung war auch nicht entbehrlich.

Eine Fristsetzung zur Nacherfüllung war nicht gem. §§ 326 Abs. 5, 275 Abs. 1 BGB entbehrlich, weil der Beklagten eine Nacherfüllung im maßgeblichen Zeitpunkt der Rücktrittserklärung am 26.04.2016 unmöglich gewesen wäre. Eine Leistung ist gem. § 275 Abs. 1 BGB unmöglich, wenn sie nach den Naturgesetzen oder nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht erbracht werden kann (Palandt/Grüneberg, BGB, 76. Aufl. 2017, § 275, Rn. 14). Dabei kann eine nur vorübergehende Unmöglichkeit einer dauerhaften Unmöglichkeit gleichstehen, wenn sie die Erreichung des Geschäftszwecks in Frage stellt und dem anderen Teil das Festhalten am Vertrag bis zum Wegfall des Leistungshindernis-

ses nicht zuzumuten ist (Paland/Grünberg, a.a.O., § 275, Rn. 11, m. w. N.). Zwar lag im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung noch kein durch das Kraftfahrt-Bundesamt genehmigtes Softwareupdate für den Fahrzeugtyp des Klägers vor, allerdings lag hierin mangels Gefährdung des Geschäftszwecks des Kaufvertrages oder Unzumutbarkeit noch keine Unmöglichkeit, denn der Kläger konnte das erworbene Fahrzeug jederzeit ohne Einschränkungen benutzen.

Eine Fristsetzung zur Nacherfüllung war auch nicht gem. §§ 326 Abs. 5, 275 Abs. 1 BGB entbehrlich, weil das Fahrzeug auch nach Durchführung der Nachbesserung mit einem merkantilen Minderwert behaftet bleibt. Für den Fall eines sogenannten Unfallwagens ist anerkannt, dass ein Rücktritt auch ohne vorherige Fristsetzung zur Nacherfüllung gemäß §§ 326 Abs. 5, 275 Abs. 1 BGB möglich ist, weil der Charakter des Fahrzeugs als Unfallwagen und ein damit verbundener merkantiler Minderwert auch nach einer technischen Reparatur verbleibt (BGH, Urteil v. 10.10.2007, VIII ZR 330/06; Urteil v. 07.06.2006, VIII ZR 209/05). Hintergrund dieser Rechtsprechung ist die am Gebrauchtwagenmarkt gewonnene Erfahrung, dass trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines Fahrzeugs bei einem großen Teil der Kaufinteressenten, vor allem wegen des Verdachts verborgener gebliebener Schäden, eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb unfallbeschädigter Fahrzeuge besteht. Diese Rechtsprechung jedoch ist auf die vorliegende Fallkonstellation nicht übertragbar, da eine vergleichbare am Markt gewonnene Erfahrung, dass sich die ursprüngliche Motorsteuerungssoftware auch nach ihrem Entfernen zwangsläufig preismindernd auswirkt, fehlt. Die klägerischen Ausführungen in dem Schriftsatz vom 23.05.2017 (Bl. 225 ff. d.A.) gehen über die Befürchtung eines anstehenden Wertverlustes nicht hinaus.

Eine Entbehrlichkeit der Fristsetzung folgt ferner nicht aus § 323 Abs. 1 Nr. 1 BGB. Die Beklagte zu 1. hat die Nacherfüllung nicht ernsthaft und endgültig verweigert. Das Schreiben der Beklagten zu 1. vom 27.04.2016 verweist auf eine anstehende technische Maßnahme, so dass die die Beseitigung des Mangels also gerade verweigert wird.

Eine Fristsetzung zur Nacherfüllung war weiter nicht gem. § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB entbehrlich. Es lagen keine besonderen Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den Rücktritt vor Ablauf einer angemessenen Frist gerechtfertigt hätten. Unter vorgenanntem Gesichtspunkt war eine Fristsetzung vorliegend zunächst nicht deshalb entbehrlich, weil die Nacherfüllung zwingend durch ein von der Beklagten zu 2. ent-

wickeltes Softwareupdate und damit federführend durch diejenige durchgeführt werden muss, welcher den beim Verkauf vorhandenen Mangel nicht mitgeteilt hat. Aber selbst ein arglistiges Verschweigen durch die Verantwortlichen der Beklagten zu 2. unterstellt, erfolgt vorliegend die Nacherfüllung in Absprache und unter Aufsicht des Kraftfahrt-Bundesamtes. Die Klägerin muss sich bei der Nacherfüllung folglich nicht alleine auf die Beklagte zu 2. verlassen, sondern auf ein zusätzlich behördlich geprüftes und freigegebenes Nacherfüllungskonzept.

Eine Fristsetzung war auch nicht deswegen entbehrlich, weil die Klägerin im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung befürchtete, dass das zur Nacherfüllung vorgesehene Software-Update entweder nicht erfolgreich sein oder zu Folgemängeln führen würde, wie im klägerischen Schriftsatz vom 23.05.2017 (Bl. 205 ff. d.A.) aufgeführt. Die bloße Möglichkeit oder Befürchtung, dass auch nach der (ersten) Nachbesserung Mängel verbleiben oder neue Mängel entstehen, begründet vorliegend nicht die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung zur Mangelbeseitigung. Die Möglichkeit, dass auch nach der (ersten) Nachbesserung Mängel verbleiben oder entstehen, hat der Gesetzgeber in § 440 S. 2 BGB vorhergesehen, wonach eine Nachbesserung jedenfalls grundsätzlich erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen gilt. Die Klägerin hat dieses Risiko also zunächst hinzunehmen. Der Rücktritt vom Kaufvertrag bleibt ihr für den Fall, dass die durchgeführte Nacherfüllung fehlschlagen sollte, unbenommen.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 BGB wegen der Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung nach §§ 123 Abs. 1, 142 Abs. 1 BGB.

Die Beklagte zu 1. hat weder selbst arglistig getäuscht, noch muss sie sich Wissen der Beklagten zu 2. in Bezug auf Manipulationen an der Abgassoftware des verkauften Fahrzeugs zurechnen lassen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte zu 1. entgegen ihrem Vortrag zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses Kenntnis oder auch nur den Verdacht von Manipulationsmaßnahmen seitens des Herstellers hatte, liegen nicht vor. Dem Vorbringen der Beklagten, sie sei eine von der Beklagten zu 2. unabhängiges Unternehmen, hat der Kläger nicht substantiiert und einzelfallbezogen widersprochen. Weiter ist nicht erkennbar, dass die Beklagte zu 1. vorwerfbar einen Rechtsschein gesetzt hat, der es rechtfertigen könnte, den

Fahrzeughersteller ihrem Verantwortungsbereich zuzuordnen. Die Beklagte zu 1. und die Beklagte zu 2. sind selbständige rechtliche Personen mit jeweils eigenständigen Pflichtensphären. Auch die Tatsache, dass es in den Räumlichkeiten der Beklagten zu 1. Werbeprospekte der Beklagten zu 2. ausliegen und diese im Rahmen der Verkaufsgespräche verwendet werden, rechtfertigt keine andere Beurteilung, zumal nicht konkret dargetan wurde, dass der Inhalt von Werbeprospekten beim streitgegenständlichen Kauf eine Rolle gespielt hätte. Vielmehr führt der Kläger nur im Allgemeinen aus, dass die Klägerin Broschüren und Prospekte der Beklagten zu 1. verwendet. Insbesondere, da es sich hier um einen Gebrauchtwagenkauf handelte, ist aber nicht automatisch davon auszugehen, dass die Beklagte auch beim streitgegenständlichen Kauf Materialien der Beklagten zu 2. verwendete. Eine Zurechnung einer etwaigen arglistigen Täuschung der Beklagten zu 2. im Verhältnis zu der Beklagten zu 1. als unabhängige Händlerin kommt damit nicht in Betracht. Der Hersteller ist vielmehr als Dritter im Sinne des § 123 Abs. 2 BGB zu qualifizieren (OLG München, Urteil v. 03.07.2017, Az. 21 U 4818/17 m.w.N.).

Mangels Rückabwicklungsanspruch des Klägers ist auch der Klageantrag zu 3. unbegründet.

Klageantrag zu 2.

Der Kläger hat gegen die Beklagte zu 2. einen Schadensersatzanspruch aus §§ 826, 31, 249 Abs. 1 BGB auf Ersatz der durch die Manipulation des Klägerfahrzeugs entstandenen und noch entstehenden Schäden.

Die Beklagte zu 2. hat dem Kläger durch eine gegen die guten Sitten verstoßende schädigende Handlung vorsätzlich einen Schaden zugefügt.

§ 826 BGB stellt hinsichtlich des Schadens nicht auf die Verletzung bestimmter Rechte oder Rechtsgüter ab: Schaden ist danach nicht nur jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, sondern darüber hinaus jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses (BGH, Urteil v. 19.07.2004, Az. II ZR 402/02). Es genügt jede Schadenszufügung im weitesten Sinne; also jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage in ihrer Gesamtheit (BeckOK BGB/Förster, BGB, 42. Edition, § 826 Rn. 25). Nach dem subjektbezogenen Schadensbegriff stellt auch der Abschluss eines Geschäfts, welches nicht

den Zielen des Geschädigten entspricht, einen Schaden im Rahmen des § 826 BGB dar, ohne dass es darauf ankäme, ob die erhaltene Leistung wirtschaftlich betrachtet hinter der Gegenleistung zurückbleibt (vgl. BGH, a.a.O).

Der Kläger hat ein Fahrzeug erworben, welches nicht seinen Vorstellungen entsprach und dadurch einen Schaden erlitten. Die schädigende Handlung der Beklagten zu 2. liegt im Inverkehrbringen von Dieselmotoren zum Zwecke des Weiterverkaufs, welche mit der bereits beschriebenen Umschaltautomatik ausgestattet sind, ohne die Endverbraucher darüber aufzuklären, dass im Prüfstandbetrieb eine Abgasreinigung vorgetäuscht wird, welche im Alltagsbetrieb nicht stattfindet.

Die Schadenszufügung erfolgte auch vorsätzlich und in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Art und Weise. Für den Schädigungsvorsatz ist nicht erforderlich, dass der Schädiger im Einzelnen weiß, welche oder wie viele Personen durch sein Verhalten geschädigt werden. Vielmehr reicht es aus, dass vorhersehen kann, dass sich sein Verhalten zum Schaden anderer auswirken kann und er dies zumindest billigend in Kauf nimmt. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung muss den Verantwortlichen der Beklagten zu 2. bewusst gewesen sein, dass das Verschweigen des Einbaus einer Umschaltautomatik Einfluss auf die Kaufentscheidung des Kunden hat. Die darauf entstehenden Schäden nahmen sie damit zumindest billigend in Kauf.

Das Verschweigen des Mangels war in Würdigung der Gesamtumstände als sittenwidrig zu bewerten. Das Verhalten der Beklagten zu 2. ist nicht mit dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden zu vereinbaren und für durch einen redlichen und rechtstreuen Verbraucher als Endkunden nicht zu erwarten. Die Beklagte hat in großem Umfang und mit erheblichem technischen Aufwand im Profitinteresse zentrale gesetzliche Umweltschutzvorschriften ausgehebelt und zugleich ihre Kunden getäuscht. Sie hat dabei nicht einfach nur gesetzliche Abgaswerte außer Acht gelassen, sondern mit der Umschaltvorrichtung zugleich ein System zur planmäßigen Verschleierung ihres Vorgehens gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Verbrauchern geschaffen. Das heimliche Vorgehen der Beklagten zu 2. und deren Ausnutzung ihres Wissensvorsprungs gegenüber den Händlern und Verbrauchern lässt das Vorgehen als besonders verwerflich erscheinen, zumal die Umschaltvorrichtung nur schwierig zu entdecken war und die Beklagte zu 2. daher einkalkulierte, dass ihr Verhalten nicht entdeckt würde.

Die schädigende Handlung ist der Beklagten zu 2. gemäß § 31 BGB zuzurechnen. Die Beklagte zu 2. hat eine sekundäre Darlegungslast hinsichtlich der Frage, welche ihrer Organe wann von dem Einbau der Umschalteneinrichtung Kenntnis hatten. Da die Beklagte zu 2. hierzu nicht ausgeführt hat, ist gemäß § 138 Abs. 3 ZPO davon auszugehen, dass Organe der Beklagten zu 2. Kenntnis vom Einsatz der Umschalteneinrichtung hatten und eine Schädigung des Kunden damit billigend in Kauf nahmen.

Die Beklagte zu 2. traf deshalb eine sekundäre Darlegungslast, da der Kläger vorliegend außerhalb des betreffenden Geschehensablaufes steht und keine genaue Kenntnis der erforderlichen Tatsachen hat oder anderweitig erlangen kann. Dem gegenüber verfügt die Beklagte zu 2. ohne weiteres über die Kenntnis, die entsprechende Frage aufzuklären. Aus diesem Grund ist ein einfaches Bestreiten nicht ausreichend, die Beklagte zu 2. muss vielmehr der zurückgewiesenen Behauptung des Klägers substantielle eigene Behauptungen entgegensetzen.

In subjektiver Hinsicht nicht das Bewusstsein der Sittenwidrigkeit erforderlich, es genügt bereits die Kenntnis der sie begründenden Umstände. Eine solche Kenntnis beim Vorstand der Beklagten zu 2. ist aufgrund ihres unwirksamen Bestreitens zu bejahen.

Auf der Rechtsfolgenseite richtet der § 826 BGB auf den Ersatz des negativen Interesses. Der Geschädigte ist so zu stellen, wie er ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses stünde. Da der Kläger aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Schadensentwicklung derzeit lediglich auf Feststellung klagt, ist über den konkret geltend gemachten Schaden nicht zu entscheiden. Sollte der Kläger gegenüber der Beklagten zu 2. eine Rückabwicklung des Kaufvertrages geltend machen, müsste er sich eine Nutzungsentschädigung anrechnen lassen.

Klageantrag zu 4.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Ersatz außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten. Gegen die Beklagte zu 1. ist die Klage unbegründet, so dass auch kein Anspruch auf Ersatz der Kosten für das außergerichtliche Tätigwerden gegenüber dieser besteht. Die Beklagte zu 2. wurde durch den Kläger außergerichtlich nicht in Anspruch genommen, so dass hier keine Kosten angefallen sein können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit dem Grundsätzen der Baumbach'schen Formel sowie § 100 Abs. 4 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in § 709 ZPO.

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Frankfurt, 60313 Frankfurt am Main, Zeil 42. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass ein Fall der schuldhaften Versäumung nicht vorgelegen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Schlimbach

Richterin am Landgericht

Frankfurt/Main

Beglaubigt

Ürkundsbeamtin der Geschäftsstelle

